

Lösungen der BWL-Klausur vom 11.07.2008

1. 1. außergerichtliche Mahnung
Zahlungsverzug wird ausgelöst (§ 286 BGB)
2. Dauer: 3 Jahre; regelmäßige Verjährung
Beginn: 31.12.1997; am Ende des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist
Ende: 31.12.2000, 24:00

2. 1. Dienstvertrag, § 611 BGB
2. Kaufvertrag, § 433 BGB
3. Mietvertrag, § 535 BGB
4. Werklieferungsvertrag, § 433 BGB (§ 651 BGB)

3. a. 03.11.2002; Einigung und Übergabe (§ 929 BGB)
b. 16.08.2002; Besitzkonstitut (§ 930 BGB)
c. 28.10.2002; Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB)

4. a. ja; Der Prokurst ist zu allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Rechtsgeschäften ermächtigt (§ 49 Abs. 1 HGB)
b. ja; Er darf Grundstücke zwar kaufen, nicht aber verkaufen (§ 49 Abs. 2 HGB)
c. ja; Der Prokurst ist zu allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Rechtsgeschäften ermächtigt (§ 49 Abs. 1 HGB)
d. nein; darf nur von einem Kaufmann unterschrieben werden (§ 245 HGB)

5. 2. X Für die Gründung einer GmbH genügt ein Gesellschafter.
X Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet sein.
X Zusatz „GmbH“ fehlt
X Auch ein Außenstehender kann Geschäftsführer sein.
(§ 6 Abs. 3 GmbHG)

6. 1. ja; Kaufmann, da er im Handelsregister eingetragen ist (§ 2 HGB)
2. unbeschränkt, mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen
3. a. ja; keine Formvorschrift
ba. 15.09.2004
bb. 15.09.2004; Aufnahme der Geschäfte als KG
c. ja; keine Geschäftsführungsbefugnis für den Kommanditisten, kein Widerspruchsrecht (Ausnahme: außergewöhnliche Rechtsgeschäfte) (§ 164 HGB)
d. nein, da er als Kommanditist die Gesellschaft nicht vertreten darf (§ 170 HGB)

1. 1. a. OHG, § 6, alle Gesellschafter haften unbeschränkt
b. § 105 Abs. 1 HGB
2. a. nein
b. Zusatz „OHG“ oder „offene Handelsgesellschaft“ fehlt
c. § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB
3. a. ja; § 114 HGB, Alle Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet
b. ja, Roster kann Schadensersatz gegen Breuer geltend machen, da dieser gegen § 7 des Gesellschaftsvertrags verstoßen hat. (Innenverhältnis)
4. nein; § 128 HGB
5. a. 31.12.2000
b. Er muss spätestens zum 30.06.2000 gekündigt haben (§ 132 HGB)
6. Er haftet noch 5 Jahre nach Austritt aus der Gesellschaft für Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt seines Ausscheidens.